

**Satzung der Stadt Bad Laasphe vom 26.09.2019
zur Änderung des Separationsrezesses von Banfe vom 30. Januar 1908**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GV NW S. 134/SGV 7815), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 0.10.2015 (GV NRW. S. 701) wird durch Beschluss des Rates der Stadt Bad Laasphe vom 11.07.2019 mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Im Separationsrezess von Banfe ist ein Nutzungsrecht des Eigentümers der oberen Banfer Mühle für die Grundstücke Flur 14, Flurstücke 10-13 (früher Parzellen 639, 640 und 649) eingetragen.

Da die obere Banfer Mühle zwischenzeitlich untergegangen ist und das Grundstück zwischenzeitlich einer reinen Wohnbebauung zugeführt wurde, sind die Voraussetzungen für die Einschränkungen der Eigentumsrechte entfallen. Die Einschränkungen des Eigentums werden daher aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen alle Rechte, Pflichten und Beschränkungen, die sich aus der Einschränkung des Eigentums für die in § 1 bezeichneten Grundstücke ergeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, die der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 23.09.2019 genehmigt hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Laasphe, den 26.09.2019

gez.
Dr. Spillmann
Bürgermeister